

**Satzung der Gemeinde Blomesche Wildnis
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr Blomesche Wildnis
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S-H S. 566), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S-H S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. S-H S. 686) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S-H S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S-H S. 566), in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Blomesche Wildnis am 11. Mai 2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Blomesche Wildnis - im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet -, ist verpflichtet:

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an Löschwasserschauen zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2, für die Geschädigte / den Geschädigten unentgeltlich bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas Anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
 - a. vorsätzlicher Verursachung von Gefahren oder Schaden,
 - b. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und -einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

§ 4 Höhe und Bemessungsgrundlagen der Gebühren

(1) Die Gebühr wird auf der Grundlage für die Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache nach § 3 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. S-H S. 462), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01. Oktober 2020 (GVOBl. S-H S. 720), in Verbindung mit der in der Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. Der für die Errechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggfs. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (§ 3 Abs. 1 VVKVO, Tz. 1 der Tabelle, Anlage 1), der Fahrzeuge (§ 3 Abs. 2 VVKVO, der Tz. 2 der Tabelle, Anlage 1) und des Gerätes von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrhaus).

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz.2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

(5) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 5 Erstattung von Auslagen

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziffer 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziffer 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen, Pulver, Schaum usw.) einschließlich Entsorgung,
3. Entschädigung nach § 33 BrSchG.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in § 5 Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise gegebenenfalls zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,

3. diejenige oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen und Brandwachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
7. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung und Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid (Leistungsbescheid). Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung nach § 1 BrSchG entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Betroffenen haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Für Schäden, die der/dem Benutzer/in oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahme beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung der/dem Gebühren- oder Kostenschuldner/in neben den entstandenen Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihr/ihm oder die von ihr/ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 9

Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zum Zwecke der Ermittlung der Gebühren bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf Grundlage dieser Satzung gemäß Artikel 6 Abs. 1 e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Verordnung EU 2016/679 vom 27. April 2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. S-H S. 162).

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname,
2. Adresse,
3. Geburtsdatum,
4. Kraftfahrzeugdaten von Kraftfahrzeugzulassungsbehörden/vom Kraftfahrtbundesamt.
Personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge werden von Dritten erhoben:
 1. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte,
 2. Verkehrs- oder Sondernutzungsbehörden,
 3. Straßenbaulastträger,
 4. Kfz-Haftpflichtversicherungen,
 5. Grundbuchämter beim Amtsgericht,
 6. Behörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Die Daten von den genannten Stellen dürfen übermittelt und verarbeitet werden, aber nur zum Zwecke der Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blomesche Wildnis, den 11. Mai 2022

gez. Schilling

(Bürgermeister)

Anlage 1 Gebührentarif

Tz. gebührenpflichtige Leistungen

1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen

- 1.1 pro Person je angefangener Stunde bei Einsätzen
100 % der Gebühr gem. § 3 Abs. 1 VVKVO (z. Zt. 63,00 €)
- 1.2 pro Person je angefangener Stunde bei Sicherheitswachen
50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 VVKVO (z. Zt. 31,50 €)

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen je angefangener Stunde (ohne Gebühr nach Tz. 1)

- 2.1 a) bis 5 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) VVKVO (z. Zt. 19,00 €)
- b) bis 10 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 b) VVKVO (z. Zt. 26,00 €)
- c) über 10 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 c) VVKVO (z. Zt. 33,00 €)
- 2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und anderer
Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht
 - a) bis 6,0 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 a) VVKVO (z.Zt. 97,50 €)
 - b) bis 9,5 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 b) VVKVO (z.Zt. 129,50 €)
 - c) über 9,5 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 c) VVKVO (z.Zt. 194,50 €)